

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK

LANDKREIS ESSLINGEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Strassen

Aufgrund § 19 Abs. 2 des Strassengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 10. April 1995 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Strassen beschlossen.

Beschluß bzw. Änderungsbeschluß	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
10.04.1995	22.04.1995	
27.07.1998	01.01.1998	Anlage Nr. 1
22.10.2001	01.01.2002	§ 6, Anlage

**Gemeinde Dettingen unter Teck
Landkreis Esslingen**

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Strassen**

Aufgrund § 19 Abs. 2 des Strassengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 10. April 1995 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Strassen beschlossen:

**§ 1
Sondernutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Strassen, die in der Baulast der Gemeinde Dettingen unter Teck stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Strassengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Strassen gemäß § 21 Abs. 1 Strassengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Strassenteile der Strassenbaulast der Gemeinde Dettingen unter Teck als auch auf Strassenteile in der Strassenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Kreises festzusetzen.

**§ 2
Gebührenfestsetzung**

(1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im übrigen in Monats- oder Wochenbeiträgen, in Sonderfällen durch vom Hundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro m² nach Maßgabe des Gebührenrahmenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

(2) Sind keine Monats- oder Wochengebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzung für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.

(3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller, ferner derjenige, welcher die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt und auch derjenige, welcher die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. In Fällen, in denen andere Genehmigungen etc. die Sondernutzungserlaubnis beinhalten, ist Gebührensschuldner auch der Genehmigungsinhaber.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

(2) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung. Die Gebührenerhebung hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf ein evtl. eingeleitetes Ordnungswidrigkeitenverfahren.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats- oder Wochenbeträgen oder gemäß § 2 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis kann auch von der Vorauszahlung der fälligen Gebühr abhängig gemacht werden.

- 3 -

- 3 -

§ 6 Rückerstattung der Gebühr

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies unverzüglich (innerhalb von 10 Arbeitstagen) nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter EUR 5,00 werden nicht erstattet.

§ 7 Gebührenfreiheit

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Schlußbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Strassengesetzes bestehende Rechte und Befugnissen zur Benutzung von Strassen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1-3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Strassen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkungen:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist, und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Strassen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenhöhe in EUR
1	Aufstellflächen für Gerüste, Baumaschinen und -geräte, einschließlich Hilfseinrichtungen, z.B. Baugrubenumschließungen, Bauzäune, Baumaterialien Bei Eckgrundstücken berechnet sich die Gebühr nach der längeren Strassenseite. Die kürzere Strassenseite bleibt unberücksichtigt.	0,10 - 0,25 EUR je qm täglich
2	Abstellen von Schuttmulden und Containern	0,50 - 10,20 EUR je qm täglich
3	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die nicht unter lfd. Nr. 1 und 2 fallen, einschl. Wohnwagen	0,10 - 0,50 EUR je qm täglich
4	Aufstellen von Kiosken, Verkaufswagen und sonstigen Verkaufseinrichtungen,	0,50 - 25,55 EUR je qm täglich 5,10 - 51,10 EUR je qm täglich
5	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	0,50 - 10,20 EUR 0,50 - 20,45 EUR 0,50 - 51,10 EUR 0,50 - 255,65 EUR
6	Werbeanlagen an Gebäuden	5,10 - 25,55 EUR wöchentlich 25,55 - 255,65 EUR jährlich
7	Schilder, Plakate und Tafeln (je Schild,	2,55 - 10,20 EUR wöchentlich

Plakat oder Tafel und Veranstaltung

10,20 - 51,10 EUR monatlich

Stand: 01.01.2002

- 5 -

- 5 -

8 Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Strasse

bis 255,65 EUR jährlich
bis 51,10 EUR monatlich
bis 25,55 EUR wöchentlich
bis 15,30 EUR täglich

9 Sonstiges

Bei Nr. 1 - 3, 5 und 7 wird bis zu einer Dauer von 72 Stunden keine Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt EUR 10,20.

Stand: 01.01.2002